EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 25. März 2013

zu Zahlungsbilanzmeldungen

(CON/2013/22)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 20. Februar 2013 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) um Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der OeNB über Meldungen zur Zahlungsbilanz (nachfolgend der „Verordnungsentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da der Verordnungsentwurf die OeNB und die Erhebung statistischer Daten im Bereich der Zahlungsbilanz betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Verordnungsentwurfs

1.1 Seit Anfang 2006 sind zwei Meldeverordnungen der OeNB zur Zahlungsbilanz in Kraft. Die erste ist die ZABIL 1/2005[2] in der durch die ZABIL 1/2009 geänderten Fassung betreffend die Erfassung der statistischen Daten für die Erstellung der Leistungsbilanz, insbesondere Daten über den grenzüberschreitenden Dientleistungsverkehr. Aufgrund internationaler Normen sowie der Anforderungen der Europäischen Union und der EZB wurden die notwendigen Änderungen dieser Verordnung durch Erlass der Zahlungbilanz-Verordnung ZABIL 1/2012 vorgenommen, die am 1. Januar 2013 in Kraft trat[3].

1.2 Die zweite Meldeverordnung, die ZABIL 1/2004 in der durch die ZABIL 2/2009 geänderten Fassung[4], betrifft die Erfassung der statistischen Daten für die Kapitalbilanz, insbesondere Daten auf Einzelwertpapierbasis, Direktinvestitionen, grenzüberschreitenden Ausleihungen und Einlagen bei Nichtbanken. Durch den Verordnungsentwurf soll die geänderte ZABIL 1/2004 ersetzt werden. Die Ersetzung dieser Verordnung wird aufgrund neuer internationaler Standards notwendig,

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

2 Siehe Stellungnahme CON/2005/23.

3 Siehe Stellungnahme CON/2012/67.

4 Siehe Stellungnahme CON/2004/26.

nämlich der sechsten Ausgabe des Balance of Payments and International Investment Position Manual (Zahlungsbilanzhandbuch) des Internationalen Währungsfonds sowie der darauf beruhenden neuen unionsrechtlichen Anforderungen. Die unionsrechtlichen Anforderungen umfassen insbesondere die Leitlinie EZB/2011/23 der Europäischen Zentralbank vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken[5] und die Verordnung (EU) Nr. 555/2012 der Kommission vom 22. Juni 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen im Hinblick auf die Aktualisierung der Datenanforderungen und Definitionen[6]. Der Verordnungsentwurf dient zudem der Durchführung des § 6 Abs. 1 Devisengesetz 2004, wonach die OeNB zur Erstellung der Zahlungsbilanz Österreichs, der Statistik betreffend die Internationale Vermögensposition, der Direktinvestitionsstatistik sowie aller Statistiken betreffend grenzüberschreitende Transaktionen und Positionen im Rahmen dieser Statistiken nach Maßgabe der Unionsregelungen verpflichtet ist.

2. Allgemeine Anmerkung

Im Einklang mit Artikel 14.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) müssen die nationalen Zentralbanken gemäß den Leitlinien der EZB handeln. Die EZB begrüßt grundsätzlich den Verordnungsentwurf, der die Übereinstimmung mit den Meldepflichten gemäß der Leitlinie EZB/2011/23 sicherstellen wird, die den Grundsätzen des „ECB Statistics Quality Framework“[7] folgt. Das Hauptziel der Statistiken in den Bereichen Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets ist es, die Geldpolitik der EZB und die sonstigen Aufgaben des Eurosystems zu unterstützen. Zudem sind Rechenschaftspflicht, Transparenz und „Good Governance“ gemäß dem Leitbild des Eurosystems[8] tragende Werte, die die Integrität der statistischen Aufgaben gemäß Artikel 5 der ESZB-Satzung unterstützen.

3. Spezielle Anmerkungen

3.1 Elektronische Meldungen

Die EZB begrüßt es, dass die OeNB die verstärkte Nutzung elektronischer Meldungen als Hauptübermittlungsweg für die Daten in den Vordergrund stellt, da dies der Bereitstellung pünktlicherer und genauerer Meldungen dienlich sein könnte.

5 ABl. L 65 vom 3.3.2012, S. 1.

6 ABl. L 166 vom 27.6.2012, S. 22.

7 Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

8 Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

3.2 Meldegrenzen

Die EZB akzeptiert, dass zum Zwecke der Verringerung des Erhebungsaufwands der Meldepflichtigen eine Erhöhung der Meldegrenzen wie folgt vorgesehen wird:

a) Für Daten über die zum Monatsende geführten Bestände an grenzüberschreitenden Ausleihungen, Handelskrediten und Einlagen sowie für alle Investitionskategorien wird die Grenze auf 10 Mio. EUR (früher 3 Mio. EUR bzw. 5 Mio. EUR) angehoben.

b) Für Daten über die zum Monatsende geführten Transaktionen im Bereich der Direktinvestitionen (DI) wird die Meldegrenze auf 500 000 EUR (früher 100 000 EUR) pro Geschäft angehoben; außerdem wird der Termin für die Einreichung der Meldung um fünf Tage vorverlegt.

c) Für Daten über die Quartalsbestände an Forderungen und Verpflichtungen aus grenzüberschreitenden Geschäften mit Finanzderivaten wird die Grenze auf 5 Mio. EUR (früher 1 Mio. EUR) angehoben.

Außerdem geht die EZB davon aus, dass vorläufige Maßnahmen wie Schätzungen und der Rückgriff auf Sekundärquellen erforderlich werden können, um die durch die angehobenen Grenzen entstehenden Lücken zu füllen. Dennoch käme es zur Freisetzung von Ressourcen, die zur Verbesserung der von statistisch signifikanten Meldepflichtigen zu meldenden Daten genutzt werden können.

3.3 Transaktionen im Bereich der Direktinvestitionen

Hinsichtlich der Daten über DI-Transaktionen begrüßt die EZB die Einführung zusätzlicher Kategorien für die zu erhebenden Daten sowie die Änderungen der Meldeperiode wie folgt:

a) Die Aufnahme zweier neuer Indikatoren, nämlich die Differenzierung nach „Erwerb von Anteilen“ und „Verkauf von Anteilen“ könnte eine verbesserte Datenanalyse, vor allem im Bereich der Direktinvestitionen, ermöglichen.

b) Die obligatorische Angabe der Steuer- oder Firmenbuch-Nummer wird die schnellere und eindeutige Identifizierung derjenigen DI-Unternehmen/Direktinvestoren erleichtern, die ihren Sitz im EWR oder in der Schweiz haben. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt des EZB/Eurostat-Gemeinschaftsprojekts über das Direktinvestitionsnetz (FDI Network) von Bedeutung, in dessen Rahmen die Statistiken über Direktinvestitionen harmonisiert und verbessert werden sollen. Darüber hinaus regt die EZB an, dass die OeNB die Entwicklungen in der Initiative für eine globale Kennung für juristische Personen (Legal Entity Identifier – LEI)[9] genau verfolgt.

c) Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung der Meldung um fünf Tage, d. h. auf den 15. Kalendertag des auf die Meldeperiode folgenden Monats, könnte sicherstellen, dass die

9 Berichte des Finanzstabilitätsrats zum LEI: http://www.financialstabilityboard.org/list/fsb_publications/tid_156/index.htm

Daten für die monatlichen Datenanalyseerstellungen der OeNB und der EZB zeitiger zur Verfügung stehen.

3.4 Transaktionen im Bereich der Portfolioinvestitionen

Hinsichtlich der Daten über Transaktionen im Bereich der Portfolioinvestitionen begrüßt die EZB die Einführung neuer Kategorien für die zu erfassenden Daten wie folgt:

a) Ausdehnung der bestehenden Meldepflichten der Depotführer zu Wertpapieren im Rahmen von Aufgliederungen nach Kundenkonten anhand von Meldekategorien, d. h. durch i) Hinzufügung der Angabe des Sitzlandes des Depotinhabers, ii) Änderungen der Definitionen der Meldekategorien und iii) Einführung einer neuen Kategorie für ausländische öffentliche Stellen. Erhoben werden außerdem i) neue obligatorische Angaben zum Marktwert, ii) Daten in einem Feld für kurzfristige Positionen und iii) Daten in einem Feld für die Nominalwährung der Bank- und der Kundenbestände. Datenmeldungen zu Wertpapierkursen werden hingegen eingestellt.

b) In die Melderegelung werden jährliche Meldungen der Depotbanken zu den Depotinhabern neu aufgenommen.

Die vorstehend dargestellte Erhebung zusätzlicher Angaben könnte der Erfüllung der Grundsätze des aktualisierten Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) sowie möglicher zukünftiger Anforderungen hinsichtlich einer weitergehenden Aufgliederung des institutionellen Sektors im Rahmen der Meldungen zur Zahlungsbilanz dienlich sein. Darüber hinaus könnten die zusätzlichen Variablen die Möglichkeiten der Datenanalyse und der Qualitätskontrolle verbessern.

3.5 Transaktionen im Bereich sonstiger Investitionen

Hinsichtlich der Daten zu Transaktionen im Bereich sonstiger Investitionen begrüßt die EZB die Einführung einer gesonderten Kategorie für Anteile an anderen Unternehmen unter 10 %; dies könnte der Erstellung des neuen Postens „sonstiges Eigenkapital“ in der Sonstige-Investitionen-Rechnung förderlich sein.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 25. März 2013.

[Unterschrift]

Der Vizepräsident der EZB

Vítor CONSTÂNCIO